



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.10.2013
COM(2013) 692 final

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union**

BEGRÜNDUNG

Die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006¹ ermöglicht es, den Solidaritätsfonds der Europäischen Union bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von einer Milliarde Euro in Überschreitung der Obergrenzen der einschlägigen Rubriken des Finanzrahmens in Anspruch zu nehmen. Die Voraussetzungen, die für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung aus dem Fonds erfüllt sein müssen, sind in der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates² geregelt.

Auf der Grundlage des Antrags auf finanzielle Unterstützung aus dem Fonds, den Rumänien aufgrund von Dürre und Waldbränden im Sommer 2012 gestellt hat, und der Anträge, die Deutschland, Österreich und die Tschechische Republik aufgrund von Überschwemmungen im Mai und Juni 2013 gestellt haben, stellt sich die Berechnung der Hilfen aus dem Solidaritätsfonds auf Basis des geschätzten Gesamtschadens wie folgt dar:

Katastrophen	Direkt-schaden	Schwellen-wert (in Mio. EUR)	Gesamtkosten der förderfähigen Maßnahmen	Betrag auf der Basis von 2,5 %	Betrag auf der Basis von 6 %	(in EUR)
						Gesamtbetrag der vorgeschlagenen Finanzhilfe
Dürre in Rumänien	806 724 312	735,487	2 475 689	18 387 175	4 274 239	2 475 689
Überschwem-mungen in Deutschland	8 153 500 000	3 678,755	3 289 400 000	91 968 875	268 484 700	360 453 575
Überschwem-mungen in Österreich	866 462 000	1 798,112	350 334 000	21 661 550	—	21 661 550
Überschwem-mungen in der Tschechischen Republik	637 131 000	871,618	416 368 000	15 928 275	—	15 928 275
INSGESAMT						400 519 089

Nach Prüfung dieser Anträge³ und unter Berücksichtigung der maximal möglichen finanziellen Unterstützung aus dem Fonds und der Möglichkeit, innerhalb der Rubrik, in der ein Mehrbedarf entstanden ist, Mittelumschichtungen vorzunehmen, schlägt die Kommission vor, einen Gesamtbetrag von 400 519 089 EUR aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union bereitzustellen und diesen Betrag bei der Rubrik 3b des Finanzrahmens einzusetzen.

Mit der Vorlage dieses Vorschlags zur Inanspruchnahme des Fonds beruft die Kommission gemäß Nummer 26 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 einen Trilog in vereinfachter Form ein, um die Zustimmung der beiden Teile der Haushaltsbehörde zur Notwendigkeit einer Inanspruchnahme des Fonds und zu dem erforderlichen Betrag einzuholen. Die Kommission ersucht jeden der beiden Teile der Haushaltsbehörde, den anderen Teil und die Kommission über seine Ergebnisse zu informieren.

¹ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

² ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3.

³ Mitteilung an die Kommission C(2013) 6416 über Anträge Rumäniens, Deutschlands, Österreichs und der Tschechischen Republik auf Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union.

Stimmt einer der beiden Teile der Haushaltsbehörde nicht zu, ist ein formeller Trilog einzuberufen.

Die Kommission wird einen Entwurf für einen Berichtigungshaushaltsplan (EBH) vorlegen, um die erforderlichen Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen in den Haushaltsplan 2013 einzusetzen, wie dies unter Nummer 26 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 vorgesehen ist.

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung⁴, insbesondere auf Nummer 26,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union⁵,

auf Vorschlag der Kommission,⁶

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union hat den Solidaritätsfonds der Europäischen Union (nachstehend „Fonds“) errichtet, um sich mit der Bevölkerung in den von Katastrophen betroffenen Regionen solidarisch zu zeigen.
- (2) Die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 sieht vor, dass der Fonds bis zur jährlichen Obergrenze von 1 Mrd. EUR in Anspruch genommen werden kann.
- (3) In der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Fonds niedergelegt.
- (4) Rumänien hat wegen Dürre und Waldbränden einen Antrag auf Inanspruchnahme des Fonds gestellt.
- (5) Deutschland, Österreich und die Tschechische Republik haben wegen Überschwemmungen einen Antrag auf Unterstützung durch den Fonds gestellt –

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013 werden aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union Mittel für Verpflichtungen und für Zahlungen in Höhe von 400 519 089 EUR bereitgestellt.

⁴ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

⁵ ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3.

⁶ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*
Der Präsident *Der Präsident*